

Bundesgesetzblatt ⁵³³

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 2003

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 2003	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4	534
22. 4. 2003	Verordnung über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung – PTKAuskV) FNA: neu: 900-10-6-6; 900-10-6-2	545
24. 4. 2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung FNA: 404-18-3	546
24. 4. 2003	Verordnung zur Neuregelung des Versteigerungsrechts und zur Änderung weiterer gewerberechtlicher Verordnungen FNA: neu: 7104-8; 7104-6, 7104-7, 7103-1, 7104-5	547
25. 4. 2003	Verordnung über den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes der Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle von Köln nach Bonn (DW-Sitzverlegungsverordnung – DW-SVV) FNA: neu: 2251-5-1	551
28. 4. 2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-30	552
28. 4. 2003	Siebente Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (7. RSA-ÄndV) FNA: 860-5-12	553

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11	569
Verkündungen im Verkehrsblatt	572

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 11. April 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4, 5 Buchstabe b und Nr. 7, des § 5 Abs. 4 Nr. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

(1) In Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. März 2003 (BGBl. I S. 408) geändert worden ist, wird die Position „Azoxystrobin“ wie folgt gefasst:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
„Azoxystrobin	131860-33-8	Methyl-(E)-2-{2-[6-(2-cyanophenoxy)-pyrimidin-4-yloxy]phenyl}-3-methoxyacrylat	Hopfen Reis, Stangensellerie Kräuter, Salate Auberginen, Bananen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Paprika, Tomaten, Trauben Artischocken, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Zitrusfrüchte Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapssamen Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen Chicorée, Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Karotten, Meerrettich, Pastinaken, Petersilienwurzeln, Schwarzwurzeln Hülsenfrüchte, Porree, Schalenfrüchte, Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	20 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01“.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2002/79/EG der Kommission vom 2. Oktober 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 291 S. 1), ausgenommen Artikel 4 Buchstabe b;
- Richtlinie 2002/97/EG der Kommission vom 16. Dezember 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (2,4-D, Triasulfuron und Thifensulfuron-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 343 S. 23);
- Richtlinie 2002/100/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin (ABl. EG Nr. L 2 S. 33);
- Richtlinie 2003/7/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung von Canthaxanthin in Futtermitteln gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 22 S. 28).

(2) Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung, die zuletzt durch Absatz 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position „Cypermethrin“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„2, 4-D	000094-75-7	2,4-Dichlorphenoxy-essigsäure Summe von 2, 4-D und seiner Ester, ausgedrückt als 2, 4-D	Niere, ausgenommen Geflügel Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren Eier und Milch	1 0,1 0,05 0,01“.

2. Nach der Position „Thiabendazol“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Thifensulfuron-Methyl	079277-67-1	3-(4-Methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)-carbamoylsulfamoyl)-2-thiophencarbonsäure	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05“.

3. Nach der Position „Triallat“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Triasulfuron	082097-50-5	1-[2-(2-chloroethoxy)phenylsulfonyl]-3-(4-methoxy-6-methyl-1,3,5-triazin-2-yl)urea	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,1 0,05“.

(3) Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung, die zuletzt durch Absatz 2 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Position „Acephat“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Abamectin	71751-41-2	Avermectin B ₁ Summe von Avermectin B1a, Avermectin B1b und Delta-8,9- Isomer von Avermectin B1a	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) und Salate Hopfen und Paprika Auberginen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Leber von Rindern ¹⁾ , Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee und Tomaten Eier ³⁾ , übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Milch ²⁾	0,1 0,05 0,02 0,01 0,005“.

2. Nach der Position „Azinphosmethyl“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Azocyclotin und Cyhexatin	41083-11-8 013121-70-5	1-Tricyclohexylstannyl-1,2,4-triazol Tricyclohexyl-zinnhydroxid Summe von Azocyclotin und Cyhexatin, berechnet als Cyhexatin	Gemüsebohnen (mit Hülsen)	0,5
			Keltertrauben und Pflaumen	0,3
			Äpfel, Fleisch von Rindern und Zitrusfrüchte	0,2
			Birnen, Hopfen, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

3. Die Position „Bifenthrin“ wird wie folgt gefasst:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Bifenthrin	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-(\pm)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3-yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat	Hopfen	10
			Tee	5
			Salate	2
			Kopfkohle	1
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gerste, Hafer, Triticale und Weizen	0,5
			Kernobst	0,3
			Auberginen, Blumenkohle, Paprika, Steinobst, Tomaten und Trauben	0,2
			Bananen, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Fett von Rindern ¹⁾ , Gemüseerbsen (mit Hülsen), Ölsaaten und Zitrusfrüchte	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾	0,05
			Eier ³⁾ und Milch ²⁾	0,01“.

4. Nach der Position „Binapacryl“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Bitertanol	55179-31-2	β -([1,1'-Biphenyl]-4-yloxy)- α -(1,1-dimethylethyl)-1 <i>H</i> -1,2,4-triazol-1-ethanol	Bananen und Tomaten	3
			Kernobst und Pflaumen	2
			Aprikosen, Kirschen und Pfirsiche	1
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	0,5
			Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,05“.

5. Die Position „Bromopropylat“ wird wie folgt gefasst:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Bromopropylat	18181-80-1	1-Methylethyl 4-brom- α -(4-bromphenyl)- α -hydroxyphenylacetat	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05“.

6. Nach der Position „Chlozolinat“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Ciofentezin	74115-24-5	3,6-Bis-(2-chlorphenyl)-1,2,4,5-tetrazin	Brombeeren und Himbeeren Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) Keltertrauben Johannisbeeren und Kernobst sonstiges Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte) und Tomaten Pflaumen Melonen Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
		Summe aller Verbindungen, die die Chlorbenzoyl-Gruppe enthalten, berechnet als Ciofentezin	Leber von Rind, Schaf und Ziege Milch und sonstige Futtermittel aus Landtieren Eier	0,1 0,05 0,02“.

7. Nach der Position „Cypermethrin“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Cyromazin	66215-27-8	N-Cyclopropyl-1,3,5-triazin-2,4,6-triamin	Salate Zuchtpilze Artischocken und Stangensellerie Auberginen, Einlegegurken, Gurken, Kartoffeln, Tomaten und Zucchini Melonen und Wassermelonen Eier übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Schafe Milch	15 5 2 1 0,3 0,2 0,05 0,02“.

8. Nach der Position „Fenitrothion“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Fenpropimorph	67564-91-4	<i>cis</i> -4-[3-[4-(1,1-Dimethylethyl)phenyl]-2-methylpropyl]-2,6-dimethylmorpholin	Bananen Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) und Himbeeren Gerste, Hafer, Porree, Roggen, Rosenkohl, Dinkel, Triticale und Weizen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	2 1 0,5 0,1 0,05
		Fenpropimorph-Carbonsäure (BF421-2), berechnet als Fenpropimorph	Leber von Rind, Schwein, Schaf und Ziege Niere von Rind, Schwein, Schaf und Ziege Fleisch von Rind, Schwein, Schaf und Ziege Eier, Milch und sonstige Futtermittel aus Landtieren	0,3 0,05 0,02 0,01“.

9. Die Position „Flucythrinat“ wird wie folgt gefasst:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Flucythrinat	70124-77-5	Cyano-(3-phenoxyphenyl)methyl (S)-4-(difluormethoxy)- α -(1-methylethyl)phenylacetat Summe der Isomere, berechnet als Flucythrinat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05“.

10. Nach der Position „Glyphosat“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Hexaconazol	79983-71-4	α -Butyl- α -(2,4-dichlorphenyl)-1 <i>H</i> -1,2,4-triazol-1-ethanol	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05 0,02“.

11. Nach der Position „Metalaxyl“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Methacrifos	62610-77-9	Methyl (E)-3-[(dimethoxyphosphinothioyl)oxy]-2-methyl-2-propenoat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05 0,01“.

12. Nach der Position „Myclobutanil“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Myclobutanil	88671-89-0	α -Butyl- α -(4-chlorphenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propannitril	Zitrusfrüchte Bananen und Hopfen Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Johannisbeeren, Kirschen, Stachelbeeren und Trauben Artischocken, Kernobst, Paprika, Pfirsiche und Pflaumen Aprikosen, Peperoni und Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Karotten Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
		Alpha-(3-Hydroxybutyl)-alpha-(4-chlorphenyl)-1H-1,2,4-triazol-1-propannitril (RH9090), berechnet als Myclobutanil	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01“.

13. Nach der Position „Parathion-methyl einschließlich Paraoxon-methyl“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Penconazol	66246-88-6	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)pentyl]-1H-1,2,4-triazol	Hopfen Artischocken, Kernobst und Trauben Aprikosen, Melonen, Pfirsiche, Tee und Wassermelonen Eier ³), übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Landtieren ¹) Milch ²)	0,5 0,2 0,1 0,05 0,01“.

14. Nach der Position „Pirimiphos-methyl“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Prochloraz	67747-09-5	N-Propyl-N-[2-(2,4,6-trichlorphenoxy)ethyl]-1H-imidazol-1-carboxamid Summe von Prochloraz und seiner Metaboliten, die die 2,4,6-Trichlorphenol-Gruppe enthalten, berechnet als Prochloraz	Zitrusfrüchte Ananas, Avocados, Kräuter, Mangos, Papaya, Salate und Schalotten Leber von Rindern ¹) und Zuchtpilze Gerste und Hafer Knoblauch, Leinsamen, Niere von Rindern ¹), Rapssamen, Roggen, Sonnenblumenkerne, Triticale und Weizen Erbsen Fett von Rindern ¹)	10 5 2 1 0,5 0,3 0,2

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Eier ³⁾ , Hopfen, sonstige Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee und sonstige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
			Milch ²⁾	0,02“.

15. Die Position „Profenofos“ wird wie folgt gefasst:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Profenofos	41198-08-7	O-Ethyl-O-(4-brom-2-chlorphenyl)-S-n-propylthiophosphat	Peperoni Baumwollsaamen Hopfen und Tee Eier ³⁾ , übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Milch ²⁾	5 2 0,1 0,05 0,01“.

16. Nach der Position „Quintozen“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Resmethrin, einschließlich anderer verwandter Isomere	10453-86-8	[5-(Phenylmethyl)-3-furanyl]methyl 2,2-dimethyl-3-(2-methyl-1-propenyl)cyclopropanocarboxylat Summe aller Isomere	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, Futtermittel tierischen Ursprungs ¹⁾ , ²⁾ , ³⁾ Getreide	0,2 0,1 0,05“.

17. Nach der Position „Thiram“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Triadimefon und Triadimenol	43121-43-3 055219-65-3	1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-2-butanon 1-(4-Chlorphenoxy)-3,3-dimethyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-butanol-2 Summe von Triadimefon und Triadimenol	Hopfen Ananas Trauben Artischocken und Frühlingzwiebeln Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Paprika und Speisezwiebeln Tomaten Äpfel, Bananen, Gerste, Hafer, Ölsaaten, Roggen, Schalenfrüchte, Tee, Triticale und Weizen	10 3 2 1 0,5 0,3 0,2

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} sonstiges Getreide	0,1 0,01 ⁴⁾ .

18. Nach der Position „Trichlorfon“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Tridemorph	081412-43-3	2,6-dimethyl-4-tridecylmorpholine (Reaktionsgemisch aus C 11-C 14-Alkyl-2,6-dimethylmorpholin-Homologen mit 60-70 % 4-Tridecyl-Isomeren)	Tee Gerste und Hafer Hopfen, Ölsaaten und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	20 0,2 0,1 0,05 ⁴⁾ .

(4) Die Anlage 3 der Futtermittelverordnung, die zuletzt durch Absatz 3 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.1 wird die Position „Canthaxanthin“ wie folgt gefasst:

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)		Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2	3	4	5	6	7	8	<ul style="list-style-type: none"> a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen d) besondere herstellungsbedingte Eigenschaften e) besondere Verwendungen
„E 161g	Canthaxanthin	C ₄₀ H ₅₂ O ₂	Geflügel, ausgenommen Legehennen		25			<ul style="list-style-type: none"> a) Der Höchstgehalt in Spalte 6 schließt in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassenes Canthaxanthin mit ein, das auf der Basis von Lebensmittellabfällen oder sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck der notwendigen Identifizierung während der Herstellung gefärbt worden ist, verarbeitet wurde. Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Mischung 80 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.
			Legehennen		8			<ul style="list-style-type: none"> a) Der Höchstgehalt in Spalte 6 schließt in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassenes Canthaxanthin mit ein, das auf der Basis von Lebensmittellabfällen oder sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck der notwendigen Identifizierung während der Herstellung gefärbt worden ist, verarbeitet wurde. Die Mischung von Canthaxanthin mit anderen Carotinoiden und Xanthophyllen ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Mischung 80 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.

EG-Registernummer	Zusatzstoff		Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen (siehe Vorbemerkung)	Wartezeit	sonstige Bestimmungen
	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere			
1	2	3	4	5	min. 6 max. 6	7	8
			Lachse, Forellen		25		a) Der Höchstgehalt in Spalte 6 schließt in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassenes Canthaxanthin mit ein, das auf der Basis von Lebensmittellabellen oder sonstigem Ausgangsmaterial, ausgenommen Getreide und Maniokmehl, das mit diesen Stoffen denaturiert oder zum Zweck der notwendigen Identifizierung während der Herstellung gefärbt worden ist, verarbeitet wurde. Die Verabreichung ist nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig. Die Mischung von Canthaxanthin mit Astaxanthin ist zulässig, sofern die Gesamtkonzentration der Mischung 100 mg/kg im Alleinfuttermittel nicht übersteigt.
			Hunde, Katzen und Zierfische		- "		

2. In Nummer 6.13 wird die Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind, außer Canthaxanthin und denen, die unter 6.2 und 6.3 aufgeführt sind“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Abs. 2 am 1. Juli 2003, Artikel 1 Abs. 3 am 1. August 2003 und Artikel 1 Abs. 4 am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Bonn, den 11. April 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
über die Auskunftspflicht zur Sicherstellung
der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
(Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung – PTKAusKV)**

Vom 22. April 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), der zuletzt durch Artikel 224 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, Anbieter von Postdienstleistungen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit mit eigenen Telekommunikationsanlagen im Sinne des § 3 Nr. 17 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4186) geändert worden ist, zu Auskünften zu verpflichten, die für die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den Fällen des § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, erforderlich sind.

§ 2

Auskünfte

(1) Die Unternehmen nach § 1 sind verpflichtet, auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit oder der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Auskünfte zu erteilen, die sich beziehen:

1. auf Zustand und Leistungsfähigkeit der gestörten Infrastruktur,
2. auf Störungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Kunden haben, wenn in den Fällen des § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes das Mindestangebot nach § 4 der Postsicherstellungsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1535), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, und nach § 2

der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung vom 26. November 1997 (BGBl. I S. 2751), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, nicht mehr gewährleistet ist,

soweit deren Erteilung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zwingend erforderlich ist.

(2) In den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes genannten Fällen haben die Unternehmen auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ergänzende Mitteilungen zu machen.

(3) Die erlangten Auskünfte dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes verwendet werden.

(4) Soweit im Rahmen der Postsicherstellungsverordnung oder der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung Unternehmen verpflichtet sind, dienen die erlangten Auskünfte auch als Grundlage für die Entscheidung, ob oder wie lange diese Verordnungen anzuwenden sind. Bei Unternehmen, die aufgrund einer Verordnung nach Satz 1 noch nicht verpflichtet sind, dienen die Auskünfte auch der Prüfung, ob gegebenenfalls eine Verpflichtung erfolgen muss.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Postauskunftsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1537), geändert durch Artikel 402 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. April 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung**

Vom 24. April 2003

Auf Grund des § 1612a Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909) und in Verbindung mit Artikel 5 § 1 des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die §§ 1 und 2 der Regelbetrag-Verordnung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666, 668), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Mai 2001 (BGBl. I S. 842) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Festsetzung der Regelbeträge

Die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, betragen monatlich

1. in der ersten Altersstufe vom 1. Juli 2003 an 199 Euro,
2. in der zweiten Altersstufe vom 1. Juli 2003 an 241 Euro,
3. in der dritten Altersstufe vom 1. Juli 2003 an 284 Euro.

§ 2

Festsetzung der Regelbeträge für das in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Die Regelbeträge für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, betragen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet monatlich

1. in der ersten Altersstufe vom 1. Juli 2003 an 183 Euro,
2. in der zweiten Altersstufe vom 1. Juli 2003 an 222 Euro,
3. in der dritten Altersstufe vom 1. Juli 2003 an 262 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Berlin, den 24. April 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Verordnung
zur Neuregelung des Versteigerungsrechts
und zur Änderung weiterer gewerberechtl. Verordnungen**

Vom 24. April 2003

Auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), von denen § 34a Abs. 2 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) und § 34b Abs. 8 und § 34c Abs. 3 durch Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und auf Grund des § 33f Abs. 1 in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung, von denen § 33f Abs. 1 durch Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 geändert worden ist, sowie des § 61a Abs. 2 Satz 1 und des § 71b Abs. 2 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 34b Abs. 8 der Gewerbeordnung, von denen § 61a Abs. 2 und § 71b Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 15 und 18 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) geändert worden sind, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) und Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) sowie jeweils auch in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Artikel 1

**Verordnung
über gewerbsmäßige Versteigerungen
(Versteigererverordnung – VerstV)**

§ 1

Versteigerungsauftrag

Der Versteigerer darf nur auf Grund eines schriftlichen Vertrags mit dem Inhalt nach Satz 2 versteigern. Der Vertrag muss enthalten:

1. Vor- und Nachnamen sowie Anschrift des Auftraggebers,
2. die Bezeichnung der einzelnen zur Versteigerung bestimmten Sachen und Rechte außer bei Sachgesamtheiten, wenn der Auftraggeber auf die Bezeichnung der einzelnen Sachen im Vertrag verzichtet hat,
3. die Höhe eines vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelts,
4. die Beträge, die der Auftraggeber als Anteil an den Kosten und baren Auslagen der Versteigerung sowie für eine Schätzung und Begutachtung zu zahlen hat,
5. den Betrag, den der Auftraggeber dem Versteigerer zu zahlen hat, wenn er den Auftrag ganz oder teilweise zurücknimmt,

6. Angaben darüber,

- a) wie lange der Auftraggeber an den Auftrag gebunden ist,
- b) ob und welche Mindestpreise festgesetzt werden,
- c) ob Gold- und Silbersachen unter dem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden können.

§ 2

Verzeichnis

(1) Der Versteigerer hat bis spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen anzufertigen, in dem das Versteigerungsgut jedes Auftraggebers einheitlich zu kennzeichnen ist. Das Versteigerungsgut ist durch den Namen des Auftraggebers oder durch Deckworte, Buchstaben oder Zahlen bei jeder einzelnen Nummer des Verzeichnisses oder bei übersichtlichen Zusammenstellungen der den einzelnen Auftraggebern gehörenden Sachen zu kennzeichnen. Bei den Zusammenstellungen sind die Sachen, die dem Versteigerer gehören, gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Briefmarkenversteigerungen und Münzversteigerungen. Bei freiwilligen Hausrat- und Nachlassversteigerungen können durch die am Ort der Versteigerung zuständige Behörde Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 zugelassen werden.

§ 3

Anzeige

(1) Der Versteigerer hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich mit den Angaben nach Absatz 2 anzuzeigen. Die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, die Frist auf Antrag abkürzen. Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.

(2) In der Anzeige sind Ort und Zeitpunkt der Versteigerung sowie die Gattung der zu versteigernden Ware anzugeben. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 sind der Anlass der Versteigerung sowie Name und Anschrift der Auftraggeber anzugeben.

(3) Eine neue Versteigerung am Ort der vorhergehenden Versteigerung darf erst dann begonnen werden, wenn die vorhergehende Versteigerung mindestens vor fünf Tagen beendet wurde. Keine der Versteigerungen darf die Dauer von sechs Tagen überschreiten. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen, insbesondere bei Grundstücksversteigerungen, gegebenenfalls nach Einholen einer Stellungnahme bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, Ausnahmen von den Fristen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(4) Der Versteigerer hat auf Verlangen

1. weitere erforderliche Unterlagen und Informationen herauszugeben,
2. eine Vorabbesichtigung des Versteigerungsgutes zu ermöglichen,
3. im Einzelnen nachzuweisen, dass es sich beim Versteigerungsgut um gebrauchte Ware handelt oder hierfür die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 vorliegen.

Zur Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann sich die Behörde der Industrie- und Handelskammern bedienen. Die Behörde kann die Industrie- und Handelskammer auch auffordern, bis zum dritten Tag vor der Versteigerung eine Stellungnahme abzugeben.

(5) Auf Versteigerungen im Reisegewerbe findet § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

§ 4

Besichtigung

Der Versteigerer hat für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Versteigerer den Bietern in anderer Weise hinreichend Gelegenheit gibt, das Versteigerungsgut zu beurteilen.

§ 5

Versteigerungs- und Besichtigungszeiten

(1) An Sonn- und Feiertagen darf nicht versteigert werden. Es kann jedoch Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes gegeben werden. Satz 1 gilt nicht für die Versteigerung von Sachen, deren alsbaldiger Verderb zu befürchten ist.

(2) An Werktagen kann während des ganzen Tages versteigert werden.

§ 6

Ausnahme von den verbotenen Tätigkeiten

(1) Das Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (§ 34b Abs. 6 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung), gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut

1. zu einem Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehört,
2. wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird,
3. im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert wird (§ 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach Anhörung der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer weitere Ausnahmen zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Versteigerung den Absatz vergleichbarer Waren im Einzelhandel empfindlich beeinträchtigen würde.

(2) Der Versteigerer darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nicht versteigern, wenn

1. die Versteigerung in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstal-

tung steht, es sei denn, es handelt sich um einen Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe, oder

2. das Versteigerungsgut zum Zweck der Versteigerung in eine andere Gemeinde verbracht ist; dies gilt nicht, soweit der Versteigerer glaubhaft macht, dass es sich um einen geeigneten anderen Ort im Sinne des § 383 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

Die für den Versteigerungsort zuständige Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

§ 7

Zuschlag

Der Versteigerer darf den Zuschlag erst erteilen, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots kein Übergebot abgegeben wird.

§ 8

Buchführung

(1) Der Versteigerer hat über jeden Versteigerungsauftrag und dessen Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache zu machen. § 239 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs gilt sinngemäß.

(2) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.

(3) Soweit sich aus handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen Pflichten zur Buchführung ergeben, die der Pflicht nach Absatz 1 vergleichbar sind, kann der Gewerbetreibende auf diese Buchführung verweisen; die Aufbewahrungspflichten nach Absatz 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 9

Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung

Die zuständige Behörde kann die Versteigerung ganz oder teilweise untersagen oder eine begonnene Versteigerung aufheben oder unterbrechen, wenn der Versteigerer gegen § 34b Abs. 6 oder 7 der Gewerbeordnung oder gegen § 2 Abs. 1 oder §§ 3 bis 5 und 6 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt oder verstoßen hat.

§ 10

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ohne schriftlichen Vertrag versteigert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anfertigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine neue Versteigerung beginnt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 eine Unterlage oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig herausgibt, eine Vorabbesichtigung nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig führt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 an einem Sonn- oder Feiertag versteigert,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
8. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 eine Aufzeichnung, eine Unterlage oder einen Beleg nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

(4) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

Artikel 2

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unterliegendes Versicherungsunternehmen oder für eine der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterliegende Bausparkasse“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegendes Versicherungs- oder Bausparunternehmen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „des Konkurs- und des Vergleichsverfahrens“ durch die Wörter „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 Nr. 5 werden die Bezeichnungen „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Bezeichnungen „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.“

Artikel 3

Änderung der Bewachungsverordnung

Die Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. über die Überlassung von Schusswaffen und Munition gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes und über die Rückgabe gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2.“

- b) In Absatz 3 wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. die Benennung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 und die behördliche Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.“

3. In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Der Gewerbetreibende bescheinigt Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

Artikel 4

Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben und Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„In den Fällen des § 2 Nr. 4 hat der Aufsteller den zum Spiel gehörenden Zulassungsbeleg oder eine Kopie dieser Urkunde am Aufstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Absatzzeichen „(1)“ sowie Satz 3 gestrichen und Satz 4 wird Satz 3.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Wörter „des Gerätes oder“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „oder Abdruck des Zulassungsscheines, der Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines“ gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „, eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „sowie für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes 400 Euro je Gerät“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „, eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils“ gestrichen.

6. In § 19 Abs. 2 Nr. 1 werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 3“ und die Wörter „die dort bezeichneten Urkunden“ durch die Wörter „den Zulassungsbeleg oder eine Kopie“ ersetzt.
7. Die Anlage zu § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „und“ eingefügt.
 - cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Jahrmarktspielgeräte für Spiele, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten“.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Jahrmarktspielgeräte sind unter Steuerungseinfluss des Spielers betriebene Spielautomaten mit beobachtbarem Spielablauf, die so beschaffen sind, dass Gewinnmarken nicht als Einsatz verwendet werden können und ausgewiesene Gewinne nicht zum Weiterspielen angeboten werden. Die Gesteuerungskosten eines Gewinns betragen höchstens 60 Euro. Mindestens 50 vom Hundert der Einsätze fließen an den Spieler zurück.“

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut der Bewachungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Mai 2003 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versteigererverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. April 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

**Verordnung
über den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes der
Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle von Köln nach Bonn
(DW-Sitzverlegungsverordnung – DW-SVV)**

Vom 25. April 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 4 des Deutsche-Welle-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Zeitpunkt der Sitzverlegung

Als Zeitpunkt für die Verlegung des Sitzes der Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle von Köln nach Bonn wird der 1. Mai 2003 bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung**

Vom 28. April 2003

Auf Grund des § 55 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Auslandszuschlagsverordnung vom 6. Juli 2001 (BGBl. I S. 1562), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II. Nr. 3 wird die Angabe „9 (neun)“ durch die Angabe „10 (zehn)“ ersetzt.
2. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird die Angabe „10 (zehn)“ durch die Angabe „11 (elf)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 14 wird die Angabe „9 (neun)“ durch die Angabe „10 (zehn)“ ersetzt.
3. Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird die Angabe „9 (neun)“ durch die Angabe „10 (zehn)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 31 werden die Angabe „8 (acht)“ durch die Angabe „9 (neun)“ und die Angabe „10 (zehn)“ durch die Angabe „11 (elf)“ ersetzt.
4. Nach Abschnitt V. wird die Angabe „7 (sieben)“ durch die Angabe „8 (acht)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Berlin, den 28. April 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung
(7. RSA-ÄndV)**

Vom 28. April 2003

Auf Grund des § 266 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), Nummer 3 geändert und Satz 2 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und cc des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3465), in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

Die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Angabe „Typ 2“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Brustkrebs“ die Wörter „oder für koronare Herzkrankheit“ eingefügt.
 2. In § 3 Abs. 3 Satz 7 Nr. 3 wird die Angabe „2a, 2b, 4a oder 4b“ durch die Angabe „2a, 2b, 4a, 4b, 6a oder 6b“ ersetzt.
 3. In § 28b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Anlagen 1 und 3“ durch die Angabe „Anlagen 1, 3 und 5“ ersetzt.
 4. In § 28c Satz 2 wird die Angabe „Anlagen 1 und 3“ durch die Angabe „in § 28b Abs. 1 Satz 2 genannten Anlagen“ ersetzt.
 5. § 28d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „Anlagen 1 und 3“ durch die Angabe „in § 28b Abs. 1 Satz 2 genannten Anlagen“ und die Angabe „2a, 2b, 4a oder 4b“ durch die Angabe „2a und 2b, 4a und 4b oder 6a und 6b“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 137 Abs. 3“ die Angabe „Satz 2“ und nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „sowie die damit verbundene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Angabe „Anlagen 2a, 2b, 4a oder 4b“ jeweils durch die Angabe „in § 3 Abs. 3 Satz 7 Nr. 3 genannten Anlagen“ ersetzt, vor den Wörtern „zwei Dokumentationen“ die Wörter „innerhalb von drei Jahren“ eingefügt und das Wort „fehlen“ durch die Wörter „nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der in § 28f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Frist übermittelt worden sind“ ersetzt.
 6. In § 28e Satz 2 wird die Angabe „Anlagen 1 und 3“ durch die Angabe „in § 28b Abs. 1 Satz 2 genannten Anlagen“ ersetzt.
 7. § 28f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „2a und 4a“ durch die Angabe „2a, 4a und 6a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Anlagen 2a und 4a“ durch die Angabe „in Absatz 1 Nr. 1 genannten Anlagen“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die an der Durchführung des Programms beteiligten Vertragsärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen der Krankenkasse nur die
 - a) in den Zeilen 1 bis 13 der Erstdokumentation nach Anlage 2b,
 - b) in den Zeilen 1 bis 12 der Erstdokumentation nach Anlage 4b und
 - c) in den Zeilen 1 bis 15 der Erstdokumentation nach Anlage 6b
 - aufgeführten Daten spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Dokumentationszeitraums maschinell verwertbar versicherten- und leistungserbringerbezogen, die übrigen in diesen Anlagen aufgeführten Daten versichertenbezogen, nicht leistungserbringerbezogen übermitteln,“.
 - ccc) In Nummer 5 wird die Angabe „Anlagen 2a, 2b, 4a und 4b“ durch die Angabe „in § 3 Abs. 3 Satz 7 Nr. 3 genannten Anlagen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2b und 4b“ durch die Angabe „nach Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „2a und 4a“ durch die Angabe „nach Absatz 1“ ersetzt.
8. § 28g wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „in § 28b Abs. 1 Satz 2 genannten Anlagen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1 und 3“ durch die Angabe „in § 28b Abs. 1 Satz 2 genannten Anlagen“ ersetzt.
9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 1.8.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Langzeitbetreuung des Patienten und deren Dokumentation im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms erfolgt grundsätzlich durch den Hausarzt im Rahmen seiner in § 73 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Aufgaben.“

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„In Ausnahmefällen kann ein Patient mit Diabetes mellitus Typ 2 einen diabetologisch besonders qualifizierten, an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt oder eine ärztlich geleitete, diabetologisch spezialisierte Einrichtung, die für die Erbringung dieser Leistungen zugelassen oder ermächtigt ist, auch zur Langzeitbetreuung, Dokumentation und Koordination der weiteren Maßnahmen im strukturierten Behandlungsprogramm wählen, wenn der gewählte Arzt oder die gewählte Einrichtung an dem Programm teilnimmt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Patient bereits vor der Einschreibung von diesem Arzt oder dieser Einrichtung dauerhaft betreut worden ist oder diese Betreuung aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Die Überweisungs-

regeln nach den Sätzen 2 und 3 sind vom gewählten Arzt oder der gewählten Einrichtung zu beachten, wenn ihre besondere Qualifikation für eine Behandlung des Patienten aus den dort genannten Überweisungsanlässen nicht ausreicht.“

b) In Ziffer 2 wird in den Sätzen 2 und 11 die Angabe „gemäß Ziffer 5“ jeweils durch die Angabe „nach den Anlagen 2a und 2b“ ersetzt.

10. In Anlage 3 wird in Ziffer 3.2 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für die Anwendung des Satzes 3 gilt die Primärtherapie nach Ablauf von sechs Monaten nach dem histologischen Nachweis des Mammakarzinoms als beendet.“

11. Nach Anlage 4b werden folgende Anlagen 5 bis 6b angefügt:

„Anlage 5
(zu §§ 28b bis 28g)

Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme für koronare Herzkrankheit (KHK)

1. **Behandlung nach evidenzbasierten Leitlinien unter Berücksichtigung des jeweiligen Versorgungssektors (§ 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

1.1 **Definition der koronaren Herzkrankheit (KHK)**

Die koronare Herzkrankheit ist die Manifestation einer Arteriosklerose an den Herzkranzarterien. Sie führt häufig zu einem Missverhältnis zwischen Sauerstoffbedarf und -angebot im Herzmuskel.

1.2 **Hinreichende Diagnostik für die Aufnahme in ein strukturiertes Behandlungsprogramm**

1.2.1 Chronische KHK

Die Diagnose einer koronaren Herzkrankheit kann unter folgenden Bedingungen mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit gestellt werden:

1. bei einem akuten Koronarsyndrom¹⁾, auch in der Vorgeschichte,
2. wenn sich aus Symptomatik, klinischer Untersuchung, Anamnese, Begleiterkrankungen und Belastungs-EKG eine hohe Wahrscheinlichkeit (mindestens 90 %) für das Vorliegen einer koronaren Herzkrankheit belegen lässt²⁾. Nur bei Patienten, die nach Feststellung des Arztes aus gesundheitlichen Gründen für ein Belastungs-EKG nicht in Frage kommen oder bei denen ein auswertbares Ergebnis des Belastungs-EKGs nicht erreichbar ist (insbesondere Patienten mit Linksschenkelblock, Herzschrittmacher, Patienten physikalisch nicht belastbar), können andere nicht-invasive Untersuchungen zur Diagnosesicherung (echokardiografische oder szintigrafische Verfahren) angewendet werden,
3. durch direkten Nachweis mittels Koronarangiografie (gemäß Indikationsstellungen unter Ziffer 1.5.3.1).

Der Leistungserbringer hat zu prüfen, ob der Patient im Hinblick auf die genannten Therapieziele von einer bestimmten Intervention profitieren kann. Die Durchführung der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Patienten nach ausführlicher Aufklärung über Nutzen und Risiken.

Die Einschreibekriterien für strukturierte Behandlungsprogramme ergeben sich zusätzlich aus Ziffer 3.

1.2.2 Akutes Koronarsyndrom

Das akute Koronarsyndrom beinhaltet die als Notfallsituationen zu betrachtenden Verlaufsformen der koronaren Herzkrankheit: den ST-Hebungsinfarkt, den Nicht-ST-Hebungsinfarkt, die instabile Angina Pectoris. Die Diagnose wird durch die Schmerzanamnese, das EKG und Laboratoriumsuntersuchungen (z. B. Markerproteine) gestellt.

¹⁾ Nach der Definition in ACC/AHA (2002a): American College of Cardiology and American Heart Association Task Force on Practice Guidelines. ACC/AHA 2002 Guideline Update for the Management of Patients With Unstable Angina and Non-ST-Segment Elevation Myocardial Infarction.

²⁾ Die Nachttest-Wahrscheinlichkeit (nach Durchführung eines Belastungs-EKGs) ist zu berechnen nach Diamond, GA et al.: Analysis of probability as an aid in the clinical diagnosis of coronary artery disease. N. Engl. J. Med (1979); 300:1350-8. Für Patienten, die älter als 69 Jahre sind, sind die Werte der Altersgruppe von 60 bis 69 Jahren heranzuziehen.

1.3 Therapieziele

Eine koronare Herzkrankheit ist mit einem erhöhten Morbiditäts- und Mortalitätsrisiko verbunden. Bei häufigem Auftreten von Angina-Pectoris-Beschwerden ist die Lebensqualität vermindert. Daraus ergeben sich folgende Therapieziele:

1. Reduktion der Sterblichkeit,
2. Reduktion der kardiovaskulären Morbidität, insbesondere Vermeidung von Herzinfarkten und der Entwicklung einer Herzinsuffizienz,
3. Steigerung der Lebensqualität, insbesondere durch Vermeidung von Angina-Pectoris-Beschwerden und Erhaltung der Belastungsfähigkeit.

1.4 Differenzierte Therapieplanung auf der Basis einer individuellen Risikoabschätzung

Patienten mit koronarer Herzerkrankung haben ein erhöhtes Risiko, einen Myokardinfarkt zu erleiden oder zu versterben.

Dieses Risiko richtet sich sowohl nach dem Schweregrad der Erkrankung als auch nach den Risikoindikatoren (z. B. Alter und Geschlecht, Diabetes mellitus, Fettstoffwechselstörung, Hypertonie, linksventrikuläre Funktionsstörung, Rauchen, genetische Disposition) des Patienten. Daher soll der Leistungserbringer individuell das Risiko für diesen Patienten einmal jährlich beschreiben, sofern der Krankheitsverlauf kein anderes Vorgehen erfordert. Bei Vorliegen von Risikoindikatoren, wie z. B. Diabetes mellitus oder Hypertonie, sind diese bei der individuellen Therapieplanung und -durchführung besonders zu berücksichtigen.

1.5 Therapeutische Maßnahmen

1.5.1 Nicht-medikamentöse Therapie und allgemeine Maßnahmen

Gemeinsam mit dem Patienten ist eine differenzierte Therapieplanung auf der Basis einer individuellen Risikoabschätzung vorzunehmen.

Der Leistungserbringer hat zu prüfen, ob der Patient im Hinblick auf die in Ziffer 1.3 genannten Therapieziele von einer bestimmten Intervention profitieren kann. Die Durchführung der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Patienten nach ausführlicher Aufklärung über Nutzen und Risiken.

Auf der Basis der individuellen Risikoabschätzung und der allgemeinen Therapieziele sind gemeinsam mit dem Patienten individuelle Therapieziele festzulegen.

1.5.1.1 Ernährungsberatung

Im Rahmen der Therapie berät der behandelnde Arzt den Patienten über eine KHK-spezifische gesunde Ernährung.

1.5.1.2 Raucherberatung

Im Rahmen der Therapie klärt der behandelnde Arzt den Patienten auf über die besonderen Risiken des Rauchens für Patienten mit KHK, verbunden mit den folgenden spezifischen Beratungsstrategien und der dringenden Empfehlung, das Rauchen aufzugeben.

- Der Raucherstatus sollte bei jedem Patienten bei jeder Konsultation erfragt werden,
- Raucher sollten in einer klaren, starken und persönlichen Form dazu motiviert werden, mit dem Rauchen aufzuhören,
- es ist festzustellen, ob der Raucher zu dieser Zeit bereit ist, einen Ausstiegsversuch zu beginnen,
- für änderungsbereite Raucher sollte professionelle Hilfe (z. B. verhaltenspsychologisch) zur Verfügung gestellt werden,
- es sollten Folgekontakte vereinbart werden, möglichst in der ersten Woche nach dem Ausstiegsdatum.

1.5.1.3 Körperliche Aktivitäten

Der Arzt überprüft mindestens einmal jährlich, ob der Patient von einer Steigerung der körperlichen Aktivität profitiert. Mögliche Interventionen sollen darauf ausgerichtet sein, den Patienten zu motivieren, das erwünschte positive Bewegungsverhalten eigenverantwortlich und nachhaltig in seinen Lebensstil zu integrieren.

1.5.1.4 Psychische, psychosomatische und psychosoziale Betreuung

Auf Grund des komplexen Zusammenwirkens von pathophysiologischen, psychologischen, psychiatrischen und sozialen Faktoren bei der KHK ist durch den Arzt zu prüfen, inwieweit Patienten von psychotherapeutischen, psychiatrischen und/oder verhaltensmedizinischen Maßnahmen profitieren können. Bei psychischen Beeinträchtigungen mit Krankheitswert sollte die Behandlung durch qualifizierte Leistungserbringer erfolgen.

Mangelnde Krankheitsbewältigung, Motivation und Compliance, fehlender sozio-emotionaler Rückhalt, Probleme am Arbeitsplatz sind u. a. zu berücksichtigen. Auf Grund der häufigen und bedeutsamen Komorbidität sollte die Depression besondere Beachtung finden.

1.5.2 Medikamentöse Therapie

Vorrangig sollen unter Berücksichtigung der Kontraindikationen und der Patientenpräferenzen Medikamente zur Behandlung der KHK verwendet werden, deren positiver Effekt und deren Sicherheit im Hinblick auf die Erreichung der in Ziffer 1.3 genannten Therapieziele in randomisierten, kontrollierten Studien (RCT) nachgewiesen wurden.

Sofern im Rahmen der individuellen Therapieplanung andere Wirkstoffgruppen oder Wirkstoffe als die in dieser Anlage genannten verordnet werden sollen, ist der Patient darüber zu informieren, ob für diese Wirkstoffgruppen oder Wirkstoffe Wirksamkeitsbelege zur Risikoreduktion klinischer Endpunkte vorliegen.

1. Für die Behandlung der chronischen KHK, insbesondere nach akutem Myokardinfarkt, sind Betablocker hinsichtlich der in Ziffer 1.3 genannten Therapieziele Mittel der ersten Wahl, auch bei relativen Kontraindikationen. Dieser Nutzen ist besonders bei Risikokollektiven wie Diabetes-mellitus-Patienten überdurchschnittlich hoch. Insbesondere ist der Nutzen für folgende Wirkstoffe in RCT's belegt: Bisoprolol, Metoprolol, Atenolol, Acebutolol, Propranolol.
2. Für die antianginöse Behandlung der chronischen KHK werden primär Betablocker – ggf. in Kombination mit Nitraten und/oder Kalzium-Antagonisten³⁾ – empfohlen.
3. Für die antianginöse Behandlung der chronischen KHK sind bei absoluten Kontraindikationen für Betablocker (z. B. bei Asthma bronchiale, höhergradigem AV-Block) Nitrate und/oder Kalzium-Antagonisten³⁾ zu erwägen.
4. Für die Therapie der chronischen KHK sollten HMG-CoA-Reduktase-Hemmer (Statine) erwogen werden, für die eine morbiditäts- und mortalitätssenkende Wirkung nachgewiesen ist. Insbesondere ist der Nutzen für folgende Wirkstoffe in RCT's belegt: Simvastatin und Pravastatin.
5. Bei chronischer KHK mit gleichzeitig vorliegender Herzinsuffizienz oder mit asymptomatischer linksventrikulärer Dysfunktion ist eine Therapie mit Angiotensin-Conversions-Enzym-Hemmern (ACE-Hemmer) grundsätzlich indiziert. Insbesondere ist der Nutzen für folgende Wirkstoffe in RCT's belegt: Captopril, Enalapril, Lisinopril, Ramipril, Trandolapril. Auch bei chronischer KHK ohne gleichzeitig bestehende Herzinsuffizienz oder asymptomatische linksventrikuläre Dysfunktion kann die Gabe von Ramipril erwogen werden. Bei Unverträglichkeit von ACE-Hemmern können Angiotensin-1-Rezeptoren-Blocker (jeweils entsprechend dem arzneimittelrechtlichen Zulassungsstatus) erwogen werden.
6. Grundsätzlich sollen alle Patienten mit chronischer KHK unter Beachtung der Kontraindikationen und/oder Unverträglichkeiten Thrombozytenaggregationshemmer erhalten.

1.5.3 Koronarangiografie – Interventionelle Therapie – Koronarrevaskularisation

Gemeinsam mit dem Patienten ist die Entscheidung zur invasiven Diagnostik/Intervention im Rahmen einer differenzierten Therapieplanung auf der Basis einer individuellen Nutzen- und Risikoabschätzung vorzunehmen.

Der Leistungserbringer hat zu prüfen, ob der Patient im Hinblick auf die in Ziffer 1.3 genannten Therapieziele von einer bestimmten Intervention profitieren kann. Die Durchführung der diagnostischen und ggf. therapeutischen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Patienten nach ausführlicher Aufklärung über Nutzen und Risiken.

Für die Entscheidung zur Durchführung einer Koronarangiografie, interventionellen Therapie und operativen Koronarrevaskularisation sollen gemäß evidenzbasierten Leitlinien folgende Empfehlungen berücksichtigt werden.

1.5.3.1 Koronarangiografie

Gemäß evidenzbasierten Leitlinien ist insbesondere in folgenden Fällen die Durchführung einer Koronarangiografie zu erwägen:

- Patienten, die ein akutes Koronarsyndrom entwickelt haben⁴⁾,
- Patienten mit stabiler Angina Pectoris trotz medikamentöser Therapie (CCS Klasse III und IV)⁵⁾,
- Patienten mit Hochrisikomerkmale bei der nicht-invasiven Vortestung, unabhängig von der Schwere der Angina Pectoris⁶⁾,
- Patienten mit Angina, die einen plötzlichen Herzstillstand oder eine lebensbedrohliche ventrikuläre Arrhythmie überlebt haben,
- Patienten mit Angina und Symptomen einer chronischen Herzinsuffizienz.

1.5.3.2 Interventionelle Therapie und Koronarrevaskularisation

Vorrangig sollten unter Berücksichtigung des klinischen Gesamtbildes, der Kontraindikationen und der Patientenpräferenzen nur solche invasiven Therapiemaßnahmen erwogen werden, deren Nutzen und Sicherheit im Hinblick auf die Erreichung der in Ziffer 1.3 genannten Therapieziele insbesondere in randomisierten und kontrollierten Studien nachgewiesen wurden. Dabei ist der aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft – unter Einbeziehung von evidenzbasierten Leitlinien oder Studien jeweils bestverfügbarer Evidenz – zu berücksichtigen.

Vor der Durchführung von invasiven Therapiemaßnahmen ist eine individuelle Nutzen-Risikoabwägung durchzuführen. Insbesondere ist die hämodynamische und funktionelle Relevanz der festgestellten Gefäßveränderungen zu prüfen.

³⁾ Die Anwendung von kurzwirkenden Kalzium-Antagonisten vom Dihydropyridin-Typ sollte vermieden werden.

⁴⁾ Betrifft das Therapieziel: „Senkung der Morbidität, Mortalität“.

⁵⁾ Betrifft das Therapieziel: „Beschwerdefreiheit“.

⁶⁾ Betrifft das Therapieziel: „Senkung der Morbidität, Mortalität“.

Gemäß evidenzbasierten Leitlinien ist insbesondere in folgenden Fällen die Durchführung einer interventionellen Therapie oder einer operativen Koronarrevaskularisation zu erwägen (Empfehlungen, bei denen Evidenz und/oder allgemeiner Konsens besteht, dass die Maßnahme nützlich und effektiv ist – Klasse I):

- koronare Bypassoperation (ACVB⁷⁾) für Patienten mit signifikanter linker Hauptstammstenose,
- ACVB für Patienten mit Dreifäßerkrankung. Der Überlebensvorteil ist größer bei Patienten mit verminderter linksventrikulärer Funktion (Ejektionsfraktion unter 50 %),
- ACVB für Patienten mit Zweifäßerkrankung mit einer signifikanten, proximalen Stenose des Ramus interventricularis anterior (RIA) und entweder verminderter linksventrikulärer Funktion (Ejektionsfraktion unter 50 %) oder nachweisbarer Ischämie bei nicht-invasiver Untersuchung,
- perkutane Koronarintervention (PCI) für Patienten mit Zwei- oder Dreifäßerkrankung mit einer signifikanten proximalen RIA-Stenose und einem Gefäßstatus, der für eine kathetergestützte Therapie geeignet ist, und die eine normale linksventrikuläre Funktion und keinen behandlungsbedürftigen Diabetes mellitus aufweisen,
- PCI oder ACVB für Patienten mit Ein- oder Zweifäßerkrankung ohne signifikante proximale RIA-Stenose, aber mit einem großen Areal an vitalem Myokard und Hochrisikokriterien nach nicht-invasiver Untersuchung,
- ACVB für Patienten mit Ein- oder Zweifäßerkrankung ohne signifikante proximale RIA-Stenose, die einen plötzlichen Herzstillstand oder eine anhaltende ventrikuläre Tachykardie überlebt haben,
- PCI oder ACVB für Patienten mit vorausgegangener PTCA und Rezidivstenose, zusammen mit einem großen Areal an vitalem Myokard oder mit Hochrisikokriterien nach nicht-invasiver Untersuchung,
- PCI oder ACVB bei Patienten nach erfolgloser medikamentöser Therapie, bei denen eine Revaskularisierung mit zumutbarem Risiko durchgeführt werden kann.

Empfehlungen, bei denen Evidenz und/oder allgemeiner Konsens besteht, der eher für Nützlichkeit/Effektivität der Maßnahmen spricht (Klasse IIa):

- wiederholte ACVB (Aorto-Coronarer-Venen-Bypass) bei Patienten mit multiplen Bypass-Stenosen, insbesondere bei signifikanter Stenose eines Bypasses zum RIA. PCI kann angezeigt sein für isolierte Bypass-Stenosen oder multiple Stenosen bei Patienten mit Kontraindikationen für wiederholte ACVB,
- PCI oder ACVB für Patienten mit Ein- oder Zweifäßerkrankungen ohne signifikante proximale RIA-Stenose, aber mit einem mittelgroßen Areal an vitalem Myokard und nachweisbarer Ischämie bei der nicht-invasiven Untersuchung,
- PCI oder ACVB für Patienten mit Eingefäßerkrankung und signifikanter proximaler RIA-Stenose.

1.6 Rehabilitation

Die kardiologische Rehabilitation ist der Prozess, bei dem herzkranken Patienten mit Hilfe eines multidisziplinären Teams darin unterstützt werden, die individuell bestmögliche physische und psychische Gesundheit sowie soziale Integration zu erlangen und aufrechtzuerhalten.

Die kardiologische Rehabilitation ist Bestandteil einer am langfristigen Erfolg orientierten umfassenden Versorgung von KHK-Patienten. Die Zielvereinbarungen zwischen Arzt und Patient sollen Maßnahmen zur Rehabilitation, insbesondere zur Selbstverantwortung des Patienten, berücksichtigen.

Dimensionen/Inhalte der Rehabilitation sind insbesondere:

- somatische Ebene: Überwachung, Risikostratifizierung, Therapieanpassung, Remobilisierung, Training, Sekundärprävention,
- psychosoziale Ebene: Krankheitsbewältigung, Verminderung von Angst und Depressivität,
- edukative Ebene (insbesondere Beratung, Schulung): Vermittlung von krankheitsbezogenem Wissen und Fertigkeiten (u. a. Krankheitsverständnis, Modifikation des Lebensstils und der Risikofaktoren), Motivationsstärkung,
- sozialmedizinische Ebene: berufliche Wiedereingliederung, Erhaltung der Selbständigkeit.

Die Rehabilitation als Gesamtkonzept umfasst (nach WHO und in Anlehnung an SIGN 2002):

- die Frühmobilisation während der Akutbehandlung,
- die Rehabilitation (nach Ziffer 1.7.4) im Anschluss an die Akutbehandlung,
- langfristige wohnortnahe Nachsorge und Betreuung.

1.7 Kooperation der Versorgungsebenen

Die Betreuung des chronischen KHK-Patienten erfordert die Zusammenarbeit aller Sektoren (ambulant und stationär) und Einrichtungen. Eine qualifizierte Behandlung muss über die gesamte Versorgungskette gewährleistet sein.

⁷⁾ Gemeint ist die operative Revaskularisation durch arteriell und/oder venöse Bypass-Gefäße.

1.7.1 Hausärztliche Versorgung

Die Langzeitbetreuung des Patienten und deren Dokumentation im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms erfolgt grundsätzlich durch den Hausarzt im Rahmen seiner in § 73 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Aufgaben.

1.7.2 Überweisung vom behandelnden Arzt zum jeweils qualifizierten Facharzt bzw. zur qualifizierten Einrichtung

Der Arzt hat zu prüfen, ob insbesondere bei folgenden Indikationen/Anlässen eine Überweisung/Weiterleitung zur Mitbehandlung und zur erweiterten Diagnostik und Risikostratifizierung von Patienten mit chronischer KHK zum jeweils qualifizierten Facharzt/zur qualifizierten Einrichtung bzw. zum Psychotherapeuten erfolgen soll:

- zunehmende oder erstmalige Angina-Pectoris-Beschwerden,
- neu aufgetretene Herzinsuffizienz,
- neu aufgetretene oder symptomatische Herzrhythmusstörungen,
- medikamentöse Non-Responder,
- Patienten mit Komorbiditäten (z. B. Hypertonie, Diabetes, Depression),
- Mitbehandlung von Patienten mit zusätzlichen kardiologischen Erkrankungen (z. B. Klappenvitien),
- Indikationsstellung zur invasiven Diagnostik und Therapie,
- Durchführung der invasiven Diagnostik und Therapie,
- Rehabilitation,
- Schulung von Patienten.

Im Übrigen entscheidet der Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Überweisung.

1.7.3 Einweisung in ein Krankenhaus

Indikationen zur stationären Behandlung von Patienten mit chronischer KHK in einer qualifizierten stationären Einrichtung sind insbesondere:

- akutes Koronarsyndrom,
- Verdacht auf lebensbedrohliche Dekompensation von Folge- und Begleiterkrankungen (z. B. Hypertonie, Herzinsuffizienz, Rhythmusstörungen, Diabetes mellitus).

Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Einweisung zur stationären Behandlung zu erwägen bei Patienten, bei denen eine invasive Diagnostik und Therapie indiziert ist.

1.7.4 Veranlassung einer Rehabilitationsmaßnahme

Eine Rehabilitationsmaßnahme (im Sinne von Ziffer 1.6) ist insbesondere zu erwägen:

- nach akutem Koronarsyndrom,
- nach koronarer Revaskularisation,
- bei Patienten mit stabiler Angina Pectoris und dadurch bedingten limitierenden Symptomen⁸⁾ nach Ausschöpfung konservativer, interventioneller und/oder operativer Maßnahmen,
- bei Patienten mit chronischer Herzinsuffizienz und dadurch bedingten limitierenden Symptomen nach Ausschöpfung konservativer, interventioneller und/oder operativer Maßnahmen.

2. Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

2.1 Allgemeine Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Ausführungen zu Ziffer 2 der Anlage 1 gelten entsprechend.

Ziel ist es, eine gemeinsame Qualitätssicherung im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme aufzubauen, um zu einer sektorenübergreifenden Qualitätssicherung zu kommen. Die insoweit Zuständigen sind gleichberechtigt zu beteiligen. Bis zur Einführung einer sektorenübergreifenden Qualitätssicherung gelten die getrennten Zuständigkeiten auch für die strukturierten Behandlungsprogramme.

2.2 KHK-spezifische Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den strukturierten Behandlungsprogrammen

Im Sinne des Patientenschutzes und der Qualitätssicherung vereinbaren die Vertragspartner auf der Grundlage der bereits bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarungen in den jeweiligen beteiligten Versorgungssektoren einheit-

⁸⁾ Unter limitierenden Symptomen ist eine für den Patienten – unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebensumstände – wesentliche Einschränkung seiner Lebensqualität zu verstehen. Diese kann nur individuell festgelegt werden.

liche Anforderungen an die Qualifikation der beteiligten Leistungserbringer und des medizinischen Personals, an die technische, apparative und gegebenenfalls räumliche Ausstattung sowie an die organisatorischen Voraussetzungen bei diagnostischen und therapeutischen Interventionen.

Bei der Durchführung von Belastungs-EKGs sollen insbesondere die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie⁹⁾ berücksichtigt werden.

3. Teilnahmevoraussetzungen und Dauer der Teilnahme der Versicherten (§ 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Der behandelnde Arzt soll prüfen, ob der Patient im Hinblick auf die in Ziffer 1.3 genannten Therapieziele von der Einschreibung profitieren und aktiv an der Umsetzung mitwirken kann.

3.1 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Einschreibung eines Versicherten ist

- die schriftliche Bestätigung der gesicherten Diagnose durch den behandelnden Arzt gemäß Ziffer 1.2,
- die schriftliche Einwilligung in die Teilnahme und die damit verbundene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten und
- die umfassende, auch schriftliche Information des Versicherten über die Programminhalte, über die mit der Teilnahme verbundene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten, insbesondere darüber, dass Befunddaten an die Krankenkasse übermittelt werden und von ihr im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms verarbeitet und genutzt werden können, über die Aufgabenteilung und Versorgungsziele, die Freiwilligkeit seiner Teilnahme, die Möglichkeit des Widerrufs seiner Einwilligung, seine Mitwirkungspflichten sowie darüber, wann eine fehlende Mitwirkung das Ende der Teilnahme an dem Programm zur Folge hat.

Der Versicherte bestätigt mit seiner Teilnahmeerklärung, dass er im Einzelnen

- die Programm- und Versorgungsziele kennt und an ihrer Erreichung mitwirken wird,
- die Aufgabenteilung der Versorgungsebenen einschließlich der verfügbaren Leistungsanbieter kennt und unterstützen wird,
- über die Freiwilligkeit seiner Teilnahme, die Möglichkeit des Widerrufs seiner Einwilligung, seine Mitwirkungspflichten und die Folgen fehlender Mitwirkung informiert worden ist sowie
- über die mit seiner Teilnahme an dem Programm verbundene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten informiert worden ist, insbesondere über die Möglichkeit einer Übermittlung von Befunddaten an die Krankenkasse zum Zweck der Verarbeitung und Nutzung im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms.

3.2 Spezielle Teilnahmevoraussetzungen

Patienten mit manifester koronarer Herzkrankheit (KHK) können in das strukturierte Behandlungsprogramm eingeschrieben werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zusätzlich zu den in Ziffer 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt ist:

1. bei einem akuten Koronarsyndrom¹⁰⁾, auch in der Vorgeschichte,
2. wenn sich aus Symptomatik, klinischer Untersuchung, Anamnese, Begleiterkrankungen und Belastungs-EKG, das innerhalb der letzten drei Jahre durchgeführt worden ist, eine hohe Wahrscheinlichkeit (mindestens 90 %) für das Vorliegen einer koronaren Herzkrankheit belegen lässt¹¹⁾. Nur bei Patienten, die nach Feststellung des Arztes aus gesundheitlichen Gründen für ein Belastungs-EKG nicht in Frage kommen oder bei denen ein auswertbares Ergebnis des Belastungs-EKGs nicht erreichbar ist (insbesondere Patienten mit Linksschenkelblock, Herzschrittmacher, Patienten physikalisch nicht belastbar), können andere nicht-invasive Untersuchungen zur Diagnosesicherung (echokardiografische oder szintigrafische Verfahren) angewendet werden,
3. direkter Nachweis mittels Koronarangiografie (gemäß Indikationsstellungen nach Ziffer 1.5.3.1).

4. Schulungen (§ 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Ausführungen zu Ziffer 4 der Anlage 1 gelten entsprechend.

4.1 Schulungen der Leistungserbringer

Schulungen der Leistungserbringer dienen der Erreichung der vertraglich vereinbarten Versorgungsziele. Die Inhalte der Schulungen zielen u. a. auf die vereinbarten Management-Komponenten, insbesondere der sektorenüber-

⁹⁾ Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung, bearbeitet im Auftrag der Kommission für Klinische Kardiologie von H.-J. Trappe und H. Löllgen: Leitlinien zur Ergometrie. Z. Kardiol. 89(2000), 821-837.

¹⁰⁾ Nach der Definition in ACC/AHA (2002a): American College of Cardiology and American Heart Association Task Force on Practice Guidelines. ACC/AHA 2002 Guideline Update for the Management of Patients With Unstable Angina and Non-ST-Segment Elevation Myocardial Infarction.

¹¹⁾ Die Nachtest-Wahrscheinlichkeit (nach Durchführung eines Belastungs-EKGs) ist zu berechnen nach Diamond, GA et al.: Analysis of probability as an aid in the clinical diagnosis of coronary artery disease. N. Engl. J. Med (1979); 300:1350-8. Für Patienten, die älter als 69 Jahre sind, sind die Werte der Altersgruppe von 60 bis 69 Jahren heranzuziehen.

greifenden Zusammenarbeit und der Einschreibekriterien nach Ziffer 3 ab. Die Vertragspartner definieren Anforderungen an die für die strukturierten Behandlungsprogramme relevante regelmäßige Fortbildung teilnehmender Leistungserbringer. Sie können die dauerhafte Mitwirkung der Leistungserbringer von entsprechenden Teilnahmenachweisen abhängig machen.

4.2 Schulungen der Versicherten

Patientenschulungen dienen der Befähigung des Versicherten zur besseren Bewältigung des Krankheitsverlaufs und zur Befähigung zu informierten Patientenentscheidungen. Hierbei ist der Bezug zu den hinterlegten strukturierten medizinischen Inhalten der Programme nach § 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch herzustellen.

Im Rahmen des strukturierten Behandlungsprogramms prüft der Arzt unter Berücksichtigung bestehender Folge- und Begleiterkrankungen, ob der Patient von strukturierten, evaluierten, zielgruppenspezifischen (u. a. Antikoagulation, Diabetes mellitus, Hypertonie) und publizierten Schulungs- und Behandlungsprogrammen profitieren kann. Der bestehende Schulungsstand der Versicherten ist zu berücksichtigen.

Bei Antragstellung müssen die Schulungsprogramme, die angewandt werden sollen, gegenüber dem Bundesversicherungsamt benannt werden. Die Qualifikation der Leistungserbringer ist sicherzustellen.

5. Evaluation (§ 137f Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Die Ausführungen zu Ziffer 5 der Anlage 1 gelten entsprechend.

Anlage 6a
 (zu §§ 28b bis 28g)

Koronare Herzkrankheit – Erstdokumentation		
Lfd. Nr.	Dokumentationsparameter	Ausprägung
1	DMP-Fallnummer	vom Arzt zu vergeben
Administrative Daten		
2	Krankenkasse bzw. Kostenträger	Name der Kasse
3	Name, Vorname des Versicherten	
4	Geb. am	TT.MM.JJJJ
5	Kassen-Nr.	7-stellige Nummer
6	Versicherten-Nr.	9-stellige Nummer
7	Vertragsarzt-Nr.	7-stellige Nummer
8	Krankenhaus-IK	
9	Datum	TT.MM.JJJJ
Einschreibung		
10	Geschlecht	Männlich/Weiblich
11	Angina Pectoris	Nein / Grad I / II / III / IV / Atypisch / Nicht-anginöser Brustschmerz
12	Belastungs-EKG: ST-Streckensenkung	Wert in mm / Physikalisch nicht belastbar / Interpretation bei fehlender Darstellung der ST-Strecke im Ruhe-EKG nicht möglich / Kontraindikation liegt vor / Nicht durchgeführt
13	Diagnose gesichert durch	Akutes Koronarsyndrom, auch in der Vor- geschichte (Ruhe-EKG, Schmerzsymptomatik und Markerproteine) / Mindestens 90%ige Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer KHK (Alter, Geschlecht, Schmerzsymptomatik und Belastungs-EKG am TT.MM.JJJJ) / Nicht-invasive bildgebende Verfahren (echokardiografische oder szintigrafische Verfahren) / Invasives bildgebendes Verfahren (Koronarangiografie)
14	Diagnose bekannt seit	Jahr der Diagnosestellung / Nicht bekannt
15	KHK-spezifische therapeutische Intervention erfolgt	Ja / Nein
Anamnese und Befunde		
16	Raucher	Ja / Nein
17	Anamnestisch bekannte Begleit- oder Folge- erkrankungen	Hypertonus / Herzinsuffizienz / Symptomatische Herzrhythmusstörungen / Diabetes mellitus / Fettstoffwechselstörung / Keine
18	Blutdruck	Wert in mmHg
19	Cholesterin, gesamt	Wert in mmol/l oder mg/dl / Nicht untersucht
20	LDL-Cholesterin	Wert in mmol/l oder mg/dl / Nicht untersucht
Relevante Ereignisse in den letzten 12 Monaten		
21	Stationäre notfallmäßige Behandlung von Angina Pectoris / KHK in den letzten 12 Monaten	Anzahl
22	Nicht-stationäre notfallmäßige Behandlung von Angina Pectoris / KHK in den letzten 12 Monaten	Anzahl

Koronare Herzkrankheit – Erstdokumentation		
Lfd. Nr.	Dokumentationsparameter	Ausprägung
Medikamentöse Behandlung		
23	Betablocker	Ja / Nein / Kontraindikation vorhanden
24	Thrombozytenaggregationshemmer	Ja / Nein / Kontraindikation vorhanden
25	Nitrate	Ja / Nein
26	ACE-Hemmer	Ja / Nein
27	Kalzium-Antagonisten	Ja / Nein
28	HMG-CoA-Reduktase-Hemmer	Ja / Nein
29	Sonstige KHK-spezifische Medikation	Ja / Nein
Behandlungsplanung		
30	KHK-spezifische Ein- bzw. Überweisung veranlasst	Ja / Nein
31	Dokumentationszeitraum	3 Monate / 6 Monate
Empfehlungen / Schulungen		
32	Diabetes-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
33	Hypertonie-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
34	INR-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
35	Andere Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
Vereinbarte Ziele		
36	Wiedervorstellungstermin vereinbart	Ja und Datum / Nein (plausibler Grund liegt vor) / Ohne Begründung abgelehnt

Koronare Herzkrankheit – Folgedokumentation		
Lfd. Nr.	Dokumentationsparameter	Ausprägung
1	DMP-Fallnummer	
Administrative Daten		
2	Krankenkasse bzw. Kostenträger	Name der Kasse
3	Name, Vorname des Versicherten	
4	Geb. am	TT.MM.JJJJ
5	Kassen-Nr.	7-stellige Nummer
6	Versicherten-Nr.	9-stellige Nummer
7	Vertragsarzt-Nr.	7-stellige Nummer
8	Krankenhaus-IK	
9	Datum	TT.MM.JJJJ
Anamnese und Befunde		
10	Raucher	Ja / Nein
11	Angina Pectoris	Nein / Grad I / II / III / IV / Atypisch / Nicht-anginöser Brustschmerz
12	Neu aufgetretene Begleit- oder Folgeerkrankungen	Hypertonus / Herzinsuffizienz / Symptomatische Herzrhythmusstörungen / Diabetes mellitus / Fettstoffwechselstörung / Keine
13	Herzinsuffizienz	Nein / Ja: ⇒ NYHA I / II / III / IV
14	Blutdruck	Wert in mmHg
15	Cholesterin, gesamt	Wert in mmol/l oder mg/dl / Nicht untersucht
16	LDL-Cholesterin	Wert in mmol/l oder mg/dl / Nicht untersucht
Relevante Ereignisse seit der letzten Dokumentation		
17	Stationäre notfallmäßige Behandlung von Angina Pectoris / KHK seit der letzten Dokumentation	Anzahl
18	Nicht-stationäre notfallmäßige Behandlung von Angina Pectoris / KHK seit der letzten Dokumentation	Anzahl
19	Revaskularisation	Keine / Perkutane Intervention / Bypass-Operation
Aktuelle Medikation		
20	KHK-spezifische Medikationsänderung	Ja / Nein (wenn nein, weiter bei 27)
21	Betablocker	Ja
22	Thrombozytenaggregationshemmer	Ja
23	Nitrate	Ja
24	ACE-Hemmer	Ja
25	Kalzium-Antagonisten	Ja
26	HMG-CoA-Reduktase-Hemmer	Ja
Behandlungsplanung		
27	KHK-spezifische Ein- bzw. Überweisung veranlasst	Ja / Nein
28	Dokumentationszeitraum	3 Monate / 6 Monate

Koronare Herzkrankheit – Folgedokumentation		
Lfd. Nr.	Dokumentationsparameter	Ausprägung
Empfehlungen / Schulungen		
29	Diabetes-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
30	Hypertonie-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
31	INR-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
32	Andere Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
Vereinbarte Ziele		
33	Wiedervorstellungstermin vereinbart	Ja und Datum / Nein (plausibler Grund liegt vor) / Ohne Begründung abgelehnt

Anlage 6b
 (zu §§ 28b bis 28g)

Koronare Herzkrankheit – Erstdokumentation		
Lfd. Nr.	Dokumentationsparameter	Ausprägung
1	DMP-Fallnummer	vom Arzt zu vergeben
Administrative Daten		
2	Krankenkasse bzw. Kostenträger	Name der Kasse
3	Name, Vorname des Versicherten	
4	Geb. am	TT.MM.JJJJ
5	Kassen-Nr.	7-stellige Nummer
6	Versicherten-Nr.	9-stellige Nummer
7	Vertragsarzt-Nr.	7-stellige Nummer
8	Krankenhaus-IK	
9	Datum	TT.MM.JJJJ
Einschreibung		
10	Geschlecht	Männlich/Weiblich
11	Angina Pectoris	Nein / Grad I / II / III / IV / Atypisch / Nicht-anginöser Brustschmerz
12	Belastungs-EKG: ST-Streckensenkung	Wert in mm / Physikalisch nicht belastbar / Interpretation bei fehlender Darstellung der ST-Strecke im Ruhe-EKG nicht möglich / Kontraindikation liegt vor / Nicht durchgeführt
13	Diagnose gesichert durch	Akutes Koronarsyndrom, auch in der Vor- geschichte (Ruhe-EKG, Schmerzsymptomatik und Markerproteine) / Mindestens 90%ige Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer KHK (Alter, Geschlecht, Schmerzsymptomatik und Belastungs-EKG am TT.MM.JJJJ) / Nicht-invasive bildgebende Verfahren (echokardiografische oder szintigrafische Verfahren) / Invasives bildgebendes Verfahren (Koronarangiografie)
14	Diagnose bekannt seit	Jahr der Diagnosestellung / Nicht bekannt
15	KHK-spezifische therapeutische Intervention erfolgt	Ja / Nein
Anamnese und Befunde		
16	Anamnestisch bekannte Begleit- oder Folge- erkrankungen	Hypertonus / Herzinsuffizienz / Symptomatische Herzrhythmusstörungen / Diabetes mellitus / Fettstoffwechselstörung / Keine
17	Blutdruck	Innerhalb / Oberhalb Therapiezielbereich
Relevante Ereignisse in den letzten 12 Monaten		
18	Stationäre notfallmäßige Behandlung von Angina Pectoris / KHK in den letzten 12 Monaten	Anzahl
19	Nicht-stationäre notfallmäßige Behandlung von Angina Pectoris / KHK in den letzten 12 Monaten	Anzahl
Medikamentöse Behandlung		
20	KHK-spezifische Medikation	Ja / Nein

Koronare Herzkrankheit – Erstdokumentation		
Lfd. Nr.	Dokumentationsparameter	Ausprägung
Behandlungsplanung		
21	KHK-spezifische Ein- bzw. Überweisung veranlasst	Ja / Nein
22	Dokumentationszeitraum	3 Monate / 6 Monate
Empfehlungen / Schulungen		
23	Diabetes-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
24	Hypertonie-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
25	INR-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
26	Andere Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
Vereinbarte Ziele		
27	Wiedervorstellungstermin vereinbart	Ja und Datum / Nein (plausibler Grund liegt vor) / Ohne Begründung abgelehnt

Koronare Herzkrankheit – Folgedokumentation		
Lfd. Nr.	Dokumentationsparameter	Ausprägung
1	DMP-Fallnummer	
Administrative Daten		
2	Krankenkasse bzw. Kostenträger	Name der Kasse
3	Name, Vorname des Versicherten	
4	Geb. am	TT.MM.JJJJ
5	Kassen-Nr.	7-stellige Nummer
6	Versicherten-Nr.	9-stellige Nummer
7	Vertragsarzt-Nr.	7-stellige Nummer
8	Krankenhaus-IK	
9	Datum	TT.MM.JJJJ
Anamnese und Befunde		
10	Angina Pectoris	Nein / Grad I / II / III / IV / Atypisch / Nicht-anginöser Brustschmerz
11	Neu aufgetretene Begleit- oder Folgeerkrankungen	Hypertonus / Herzinsuffizienz / Symptomatische Herzrhythmusstörungen / Diabetes mellitus / Fettstoffwechselstörung / Keine
12	Blutdruck	Innerhalb / Oberhalb Therapiezielbereich
Relevante Ereignisse seit der letzten Dokumentation		
13	Stationäre notfallmäßige Behandlung von Angina Pectoris / KHK seit der letzten Dokumentation	Anzahl
14	Nicht-stationäre notfallmäßige Behandlung von Angina Pectoris / KHK seit der letzten Dokumentation	Anzahl
Aktuelle Medikation		
15	KHK-spezifische Medikationsänderung	Ja / Nein
Behandlungsplanung		
16	KHK-spezifische Ein- bzw. Überweisung veranlasst	Ja / Nein
17	Dokumentationszeitraum	3 Monate / 6 Monate
Empfehlungen / Schulungen		
18	Diabetes-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
19	Hypertonie-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
20	INR-Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
21	Andere Schulung	Empfohlen: Ja / Nein Wahrgenommen: Ja / Nein
Vereinbarte Ziele		
22	Wiedervorstellungstermin vereinbart	Ja und Datum / Nein (plausibler Grund liegt vor) / Ohne Begründung abgelehnt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.

Bonn, den 28. April 2003

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 9, ausgegeben am 4. April 2003**

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag	282
12. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	283
12. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	283
17. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 31. Januar 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	284
19. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	286
19. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge	286
20. 2. 2003	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	287
25. 2. 2003	Bekanntmachung des deutsch-madagassischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	288
28. 2. 2003	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen und den Geltungsbereich des Protokolls hierzu	290
28. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	291
28. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	291
28. 2. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-slowakischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße sowie über das Außerkrafttreten der früheren Abkommen	292
28. 2. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	293
4. 3. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes und über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	309
6. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs und des dazugehörigen Protokolls	310
12. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Abs. a)	311
21. 3. 2003	Bekanntmachung der Änderung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping	311
26. 3. 2003	Bekanntmachung von Änderungen des Anhangs zu der Ausführungsordnung (Gebührenverzeichnis) zum Patentrechtsabkommen	324
31. 3. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge von 1999 des Weltpostvereins	327

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 10, ausgegeben am 15. April 2003

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 2003	Verordnung zu den Ergänzenden Bestimmungen vom 1. Dezember 1999 zu den Verträgen vom 15. September 1999 des Weltpostvereins FNA: 901-5-3-1	330
20. 2. 2003	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit ...	331
28. 2. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen und der Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler und nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokolle I und II –	334
28. 2. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-estnischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	340
7. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	340
12. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 12. März 1971 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 50 Buchstabe a)	343
12. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	343
12. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 6. Oktober 1980 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 83)	344
13. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	344
3. 4. 2003	Bekanntmachung der Neufassung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	345
2. 4. 2003	Berichtigung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Februar 1998 über die Vorrechte und Befreiungen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee sowie der amtlichen deutschen Übersetzung des Übereinkommens	392

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 11, ausgegeben am 22. April 2003

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 2003	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	395
11. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	398
12. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	400
13. 3. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 26. Oktober 1990 zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	402
13. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	403
13. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	405
13. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	407

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 10. Mai 1984 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Artikel 3 ^{bis})	409
18. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-lettischen Abkommens über die gemeinsame Durchführung eines Umweltschutzpilotprojekts in der Republik Lettland	409
19. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	411
19. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	412
19. 3. 2003	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	412
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	414
20. 3. 2003	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	415
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 hierzu	416
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und des Zusatzprotokolls hierzu	418
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention	419
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten	420
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern	421
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	422
20. 3. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kirgisischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit sowie über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 19. Mai 1973	423
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	424
20. 3. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ACS Defense, Inc.“, „Logistics Solutions Group, Inc.“ und „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-01-04, DOCPER-AS-01-05, DOCPER-AS-19-01 und DOCPER-AS-10-03)	425
20. 3. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle	428
20. 3. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Analytic Services, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-02-01 und DOCPER-AS-11-04)	428
20. 3. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Military Professional Resources, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-09-03)	430

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
6. 2. 2003 Fünfundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	4/2003 S. 62	1. 3. 2003
10. 2. 2003 Elfte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung	4/2003 S. 64	1. 4. 2003
5. 2. 2003 Sechzehnte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Donauschiffahrtspolizeiverordnung (Begegnungs-Regelungsverordnung)*	4/2003 S. 65	1. 3. 2003
* erstmals erlassen		
14. 2. 2003 Achtzehnte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung	5/2003 S. 89	1. 4. 2003
20. 2. 2003 Sechszwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	5/2003 S. 95	1. 4. 2003
26. 2. 2003 Zwölfte Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Moselschiffahrtspolizeiverordnung	6/2003 S. 135	1. 4. 2003
7. 3. 2003 Siebenundzwanzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung	6/2003 S. 136	1. 4. 2003